

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 17

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone, die
Kommandanten eidgen. Militärschulen und Kurse, die Korpschefs und
die Inspektoren der Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94273>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

finden wird, hat je ein Offizier der deutschen Bataillone und Halbbataillone Nr. 1 bis 83 und je ein zweiter Offizier der deutschen Bataillone Nr. 47 bis 60; an der zweiten, vom 10. Oktober bis 30. Oktober, je zwei Offiziere der sämtlichen französischen und italienischen Bataillone und Halbbataillone und je ein Offizier der deutschen Bataillone Nr. 63 bis 74 und Nr. 1 bis 24 theilzunehmen.

Das Departement ersucht Sie nun, diejenigen Offiziere, welche Sie in diese Schulen zu senden gedenken, rechtzeitig bezeichnen zu wollen.

Die Offiziere der ersten Schule haben sich am 31. Juli, diejenige der zweiten Schule am 9. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, in der Klingenthal-Kaserne in Basel einzufinden und dem Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Oberst van Berchem, welcher ihnen die weiteren Befehle erteilen wird, sich vorzustellen.

Die Namensverzeichnisse der beorderten Offiziere mit Angabe von Alter, Grad, Wohnort und Nummer des Bataillons, dem sie angehören, sind für beide Schulen spätestens bis zum 1. Juli dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Sie werden ersucht, der Auswahl der zur Theilnahme an diesen Schulen bestimmten Offiziere Ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken und die bezüglich, mehrfach mitgetheilten Bemerkungen in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist unumgänglich notwendig, daß dieselben die erforderlichen intellektuellen und physischen Eigenschaften in sich vereinigen, um den Unterricht sowohl für sich selbst als auch ihrerseits wieder für die Mannschaft ihres Bataillons so nutzbringend als möglich zu machen, und zwar um so viel mehr als die in die Schießschulen beorderten Offiziere berufen sein werden, in den nachherigen Kursen ihrer Bataillone bei der Ertheilung des Unterrichtes in den neuen Waffen mitzuwirken.

Die in diese Schulen beorderten Offiziere erhalten für jeden Dienst- und Reisetag einen Sold von Fr. 5.

Sie sollen neben ihrem Offizierskaput, noch mit einem passenden Soldatenkaput versehen sein, welchen sie von ihrem Kanton zu beziehen haben und sollen folgende Reglemente mitbringen:

- Anleitung zum Zielschießen,
- Soldaten-, Kompagnie- und Bataillonschule,
- Trailleurschule,
- Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des ungeänderten Infanteriegewehrs.
- „ „ „ „ „ des Beabehgewehrs.
- Dienstreglement.

Die Offiziere haben je ein ungeändertes Gewehr kleinen Kalibers Modell 1867 mitzubringen, die übrige Bewaffnung und die Munition werden von der Eidgenossenschaft geliefert.

Indem wir Sie schließlich einladen, zum Vollzug unserer Anordnungen die erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen, benutzen wir etc.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone, die Kommandanten eidgen. Militärschulen und Kurse, die Korpschefs und die Inspektoren der Infanterie.

(Vom 3. April 1869.)

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 17. Januar 1861 und vom 15. Januar 1862 ist die Bekleidung der verschiedenen Waffen der eidg. Armee den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1867 gemäß festgesetzt worden und es ist diese Verordnung noch jetzt in voller Kraft mit Ausnahme von einigen speziellen Punkten, welche durch den Beschluß des Bundesrathes vom 27. April 1868 in Vollziehung des Gesetzes vom 21. Dez. 1867 modifiziert worden sind.

Nach den Bundesrathsbeschlüssen von 1861 und 1862 (§ 9) sollen die Schöße des Waffenrockes, welcher für alle Waffen, mit Ausnahme der Kavallerie und der Artillerie, eingeführt ist, so weit als der abwärts hängende Arm mit ausgestreckten Fingern reichen. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Offiziere, wie für

die Mannschaft und bezieht sich auch auf die Offiziere des eidg. Stabes. (§ 10.)

Das Gesetz vom 21. Dezember 1867 hat für die Artillerie und die Kavallerie ebenfalls den Waffenrock eingeführt, aber dieser Waffenrock, der in dem Bundesrathsbeschluß vom 27. April 1868 näher beschrieben wird, ist kürzer als der Waffenrock der übrigen Waffen, da die Schöße für die Berittenen der Artillerie und für die Kavallerie bis an die Handwurzel, für die Fußtruppen der Artillerie bis zur geschlossenen Faust reichen sollen. Dieser Waffenrock unterscheidet sich im Uebrigen durch die Form des Kragens und der Kermelaufschläge von demjenigen der übrigen Waffen.

Dem Departement ist die Mittheilung geworden, daß eine gewisse Anzahl von Offizieren des eidg. Stabes, der Infanterie, der Schützen und des Genie, entgegen diesen sehr klaren Vorschriften im Dienste den Waffenrock nach der Verordnung vom 27. April 1868 tragen, welche sich nur auf die Artillerie und die Kavallerie bezieht, was zur Folge hat, Unstimmigkeit und anstößige Ungleichförmigkeit bei den drei übrigen Waffen einzuführen.

Eine ähnliche Bemerkung betrifft den Schnitt der Beinkleider. Die Verordnung von 1861/1862 schreibt für die Mannschaft (§ 12 a) weite Beinkleider vor und der § 13 bestimmt, daß die Offiziersbeinkleider mit Bezug auf den Schnitt wie diejenigen der Mannschaft seien. Der Art. 5 der Verordnung vom 27. April 1868 führt für die Beinkleider der Offiziere des eidg. Stabes, die Stabssekretäre, die berittenen Offiziere der Bataillonsstäbe, die Offiziere und Truppen der Artillerie und der Kavallerie und für sämtliche Aerzte die eisengraue Farbe ein, mit Vorstößen, wie bei dem Waffenrocke und mit bis an's Knie gehenden Lederbesatz für die Berittenen: dieß sind die einzigen Aenderungen, welche mit Bezug auf die Beinkleider eingeführt worden sind. Nun aber scheint bei den Offizieren die Mode aufzukommen, anliegende Beinkleider zu tragen, welche nicht nur unpraktisch für den Dienst, sondern durchaus unreglementarisch sind.

Solche Abänderungen an den militärischen Verordnungen können nicht geduldet werden, ohne daß man der vollendeten Willkür vorfällt, und ohne daß die Uniformität der Bekleidung in Frage gestellt wird. Es ist unerläßlich, von der militärischen Bekleidung die Schwankungen und die Liebhaberereien der Mode zu verbannen, und Sie werden ersucht, in dem Kreise Ihrer Wirksamkeit darüber zu wachen, daß solche Mißbräuche unverzüglich aufhören, und daß die reglementarischen Vorschriften auf das genaueste innegehalten werden.

Ausland.

(Oesterreich: Vertrag über Telegraphenwesen.) Vor Kurzem hielt Genie-Oberst Baron Ebner einen Vortrag im Genie-Komitee-Gebäude über den Stand des militärischen Telegraphenwesens in Oesterreich. Bekanntlich besitzt die österreichische Armee kein eigenes Telegraphistenkorps, sondern ist in dieser Beziehung auf die Beamten angewiesen, welche dem Heer im Kriegsfall von dem Staats Telegraphenamt zugetheilt werden. Nur die bezüglich die Hülfsmannschaft zur Aufstellung und zum Abbruch, sowie zum Transport der Telegraphenleitung, ist militärisch organisiert und wird vom Geniekorps gegeben. Die Einrichtung ist auf dreimal 2 Meilen, also 6 Meilen, berechnet, und erwies sich die Schnelligkeit der Aufstellung größer als die durchschnittliche Marschgeschwindigkeit der Truppen. Es würde also keine Schwierigkeit haben, einen telegraphischen Dienst zur Führung oder Leitung der Armee während des Vormarsches zu etabliren und mit der nächsten Staats Telegraphenleitung zur Verbindung nach rückwärts zu verknüpfen. Baron Ebner wünscht, daß hinfür auch bei den Friedensübungen der Telegraph zur Anwendung komme, sowohl um im Gebrauch geübt zu sein, als um das Material auf der Höhe der technischen Entwicklung zu erhalten. (N. M. 3.)

(England. (Das Martini-Gewehr.) Die Nummer 70 des „Freemantel“ enthält eine der „Korr. Havas“ entnommene Notiz über das Hinterladungsgewehr mit dem Verschußsystem Martini, welches gegenwärtig zur definitiven Einführung bei der